



**P.P. CH-3003 Bern, EAZW**

- An die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
- An den Konsularischen Dienst des EDA
- An die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst
- An den Schweizerischen Verband für Zivilstandswesen
- An den Schweizerischen Verband der Einwohnerkontrollen

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.297109 / 511/2019/00001

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: bj-gra

**Bern, 23. Oktober 2019**

## **Umgang mit elektronischen öffentlichen Urkunden aus den Zivilstandsregistern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Sie darüber informieren zu können, dass der Kanton Freiburg als erster Kanton der Schweiz die Ausstellung elektronischer Urkunden aus den Zivilstandsregistern umgesetzt hat.

Seit dem 1. Oktober 2019 stellt das Zivilstandsamt des Kantons Freiburg den Bürgerinnen und Bürgern auf Bestellung über einen virtuellen Schalter elektronische Zivilstandsurkunden aus (Art. 12 Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen [EÖBV] i.V.m. Art. 47b Zivilstandsverordnung [ZStV]). Diese Urkunden haben in elektronischer Form denselben Wert wie eine in Papierform ausgestellte und von Hand unterzeichnete Urkunde (Gleichwertigkeit der Formen gem. Art. 3 EÖBV).

Elektronische Zivilstandsurkunden sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines Zivilstandsbeamten oder einer Zivilstandsbeamtin (Name der Urkundsperson inkl. Zeitstempel) sowie einer Zulassungsbestätigung ausgestattet (siehe Muster im Anhang). Sie werden auf elektronischem Weg an die bestellende Bürgerin respektive den bestellenden Bürger gesendet. Die Weitersendung der elektronischen Zivilstandsurkunde an die Stelle (z.B. Be-

hörde, Arbeitgeber etc.), welche das Dokument angefordert hat, hat ebenfalls in elektronischer Form zu erfolgen. Nur so lässt sich die Echtheit des Dokuments in der Folge überprüfen.

Der Empfänger einer elektronischen Zivilstandsurkunde kann diese jederzeit auf ihre Gültigkeit hin überprüfen. Dies ist über eine von der Bundesverwaltung betriebene Webseite möglich. Dabei kann Auskunft darüber erlangt werden, ob die ausstellende Urkundsperson über die erforderliche Berechtigung zur Ausstellung und Signierung der elektronischen öffentlichen Urkunde im Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde verfügte. Ausserdem lässt sich damit sicherstellen, dass das Dokument nach der Signatur nicht mehr geändert wurde. Dazu ist das elektronisch erhaltene Dokument auf die Webseite «validator.ch» hochzuladen (siehe Anleitung im Anhang). Dort wird es überprüft. Nach der Überprüfung erscheint ein Prüfbericht, welcher über die Gültigkeit des elektronisch signierten Zivilstandsdokument orientiert. Der Bericht kann gespeichert und bei Bedarf ausgedruckt werden.

Die Urkundenqualität einer elektronischen Zivilstandsurkunde ist nicht mehr erfüllt, wenn ein Papierausdruck davon erstellt und weitergegeben wird. Dem Papierausdruck einer elektronischen Zivilstandsurkunde kommt nur Urkundenqualität zu, wenn er von einer Urkundsperson der Zivilstandsbehörden ausgedruckt und mit einem entsprechenden Verbal versehen wird (Art. 17 EÖBV).

Sollten den Behörden Ihres Kantons in Kürze elektronische Zivilstandsurkunden (z.B. Geburtsurkunden, Heimatscheine etc.) auf digitalem Weg erhalten, bitten wir Sie, diese auf ihre Gültigkeit zu prüfen. Dazu können Sie auf den Link "Validator" klicken und dann, wie in der beigefügten Anleitung geschildert, die elektronisch signierte Zivilstandsurkunde überprüfen.

Freundliche Grüsse

**Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW**

Cora Graf-Gaiser  
Vorsteherin

Beilagen:

- Anleitung zur Überprüfung von elektronischen öffentlichen Urkunden aus den Zivilstandsregistern mittels Validator
- Musterdokument (Heimatschein)